

das Problem des Übergangs von der Marginalität zur Totalität gelöst. Für G. aber ist dieses Denken immer noch dualistisch und gnostizistisch; es lehnt pauschal jegliche weltliche Institution als Machtstruktur ab, und bietet kaum eine Möglichkeit, zwischen Institutionen oder sozial-politischen Strukturen zu unterscheiden, sie objektiv zu bewerten, oder konkrete revolutionäre Schritte mit moralischen Argumenten zu legitimieren oder zu rechtfertigen.

G.s Lösung wäre, keine einzelne Theodizee zu verabsolutieren. Um das Böse zu vermindern und eine moralische Welt zu fördern, soll man verschiedene Paradigmen mit unterschiedlicher Erklärungskraft benutzen, um Teilaspekte sozialer Probleme zu analysieren. Demzufolge darf ein Christ, der sich heute für Gerechtigkeit und die Verwirklichung des Reiches Gottes einsetzt, auf das marxistische Paradigma nicht verzichten; er sollte es aber nicht verabsolutieren.

F. Stout S. J.

Höffe, Otfried, *Ethik und Politik. Grundmodelle und -probleme der praktischen Philosophie* (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 266). Frankfurt/M.: Suhrkamp 1979. 489 S.

Der Band bringt Aufsätze, Vorträge und Lexikonartikel des Verf.s aus den Jahren 1972–1980; die meisten dieser Arbeiten, die z. T. überarbeitet wurden, sind bereits in Zeitschriften und Sammelwerken publiziert. Ein Vorwort (7–10) versucht, das gemeinsame Anliegen und den inneren Zusammenhang der einzelnen Artikel herauszuarbeiten. H. geht es einmal um den Aufweis, daß Fragen der Moral und Politik rational diskutiert werden können. Gegenüber einer rein innerakademischen Auseinandersetzung möchte er, das ist sein zweites Anliegen, auf die Bedeutung der praktischen Philosophie für die Probleme einer modernen Industriegesellschaft hinweisen. Die Möglichkeit der Normenbegründung wird auf einer breiten Basis diskutiert: H. setzt sich mit Aristoteles, Kant, dem klassischen Utilitarismus, Rawls und sog. kommunikativen Ansätzen (Lorenzen, Schwemmer, Kambartel, Habermas, Apel) auseinander. Er versucht, die bleibende Bedeutung der klassischen Begründungsmodelle aufzuzeigen und diese gegenüber modernen Fehlinterpretationen zu verteidigen. Hier verdient vor allem der Aufsatz „Kants kategorischer Imperativ als Kriterium des Sittlichen“ (84–119) genannt zu werden. Ein Verdienst des Buches liegt nicht zuletzt darin, daß H., der als Schüler von H. Krings vor allem Kant verpflichtet ist, wiederholt die Frage nach einem Begründungsdefizit gegenwärtiger Theorien der Normenbegründung aufwirft.

F. Ricken S. J.

Versöhnen durch Strafen? Perspektiven für die Straffälligenhilfe. Hrsg. *Waldemar Molinski*. Wien: Herder / Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1979. 176 S.

„Nach der Auffassung der Christen wird denjenigen, die sich in unparteiischer Weise für die Straffälligenhilfe einsetzen, ob sie sich Christen nennen oder nicht, der Herr einst sagen: ‚Kommt ihr Gesegneten meines Vaters . . .‘“ (151). Nach zwei einleitenden Artikeln über die Erfahrung des Bestraftwerdens stellt der zweite Hauptteil des vorliegenden Werkes Strafe und Straffälligenhilfe in der Sicht der Humanwissenschaften und der (theologischen) Ethik dar. H. Müller-Dietz informiert mit großer begrifflicher Klarheit über Strafrecht, Strafprozeßrecht und Strafvollzugsrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich (23–52). Er zeigt auf, wo Reformbedürftigkeit besteht und welche Grenzen einer Reform gesetzt sind. Weder Tat- noch Schuldvergeltung können nach heutiger Auffassung sozialetisch legitime Strafzwecke sein, sondern nur die Aussöhnung des Straffälligen mit der Rechtsgemeinschaft (31). Grundsätzlich sind schuldübersteigende Strafen selber Unrecht. Als eine in ihrer rechtlichen und praktischen Tragweite noch nicht voll erkannte Vorschrift bezeichnet es der Verf., daß nach deutschem Recht die Wirkungen der Strafe vom Richter zu berücksichtigen sind („Bedenke, was du anrichtest, wenn du richtest!“) (34); oft werden ja die Familienangehörigen durch die Bestrafung härter getroffen als der Täter. Im übrigen ist es eine empirische Erkenntnis, daß der klassische Verwahrungsvollzug das Rückfallrisiko erhöht. – Beachtung verdient W. Molinskis Artikel „Strafe in pastoralanthropologischer Sicht“ (79–115). Er geht davon aus, daß der Mensch christlich gesehen letztlich nicht

ein egoistisches Wesen ist, das darauf angelegt wäre, sich mit anderen nur soweit zu arrangieren, als das in seinem eigenen Interesse ist. Letzter Maßstab für die sittliche Beurteilung der Strafe muß deshalb sein, ob sie mit der Personwürde des Menschen vereinbar ist (87). Molinski stellt das Prinzip auf, daß gegen ungerechte Gewalt angewandte Gegengewalt nie das Ausmaß der bekämpften ungerechten Gewaltanwendung übersteigen dürfe (87); es sei auch für den Notfall abzulehnen, rechtswidrige Gewaltanwendung mit härterer Gegengewalt zu brechen (90). Dagegen wäre m. E. zu fragen, ob nicht Gegengewalt durchaus legitimerweise so stark sein darf, wie dies zur Verhinderung des Unrechts erforderlich ist, wenn nur die Verhältnismäßigkeit der Mittel im Gesamtzusammenhang gewahrt bleibt; so ist zu vermeiden, daß auch ganz Unbeteiligte unter der Gegengewalt zu leiden haben. Zuzustimmen ist Molinski darin, daß Notwehr- und Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Möglichen in Strafmaßnahmen umzuwandeln sind und diese wiederum zu verringern und in Versöhnung mit den Rechtsbrechern einmünden zu lassen sind (88). Strafe unterscheidet sich von Rache dadurch, daß sie nicht Böses mit Bösem, sondern mit Gutem vergilt, indem sie insgesamt der Minderung von Gewalt dient. Sehr wichtig erscheint auch das Prinzip, daß die Verwirkung von Rechten nicht vom Unrecht des Täters her, sondern aus dem Rechtsanspruch der anderen ihm gegenüber zu bestimmen ist (92). Man darf nicht den Ungerechten die prinzipielle Gleichberechtigung gegenüber den Gerechten absprechen (93). Die verbreitete Auffassung, daß die staatliche Verwaltung aus rechtsstaatlichen Gründen unter Umständen auf Wirtschaftlichkeit verzichten müsse, sieht Molinski als irrig an (95); es sei auch umgekehrt ungerecht, ertrappte Täter deshalb härter zu bestrafen, weil die Dunkelziffer des betreffenden Verbrechens besonders hoch ist (96). Zur Begrenzung des Rechts auf Bestrafen gilt: Alles, was über Besserung, Wiedergutmachung und eventuell notwendige Sicherung hinausgeht, ist Unrecht (98). Auch muß der Maßstab für die Belastung des Täters mit den Folgen seiner Tat seine Verantwortlichkeit sein (102); die Gesellschaft soll für Tatfolgen aufkommen, deren Wiedergutmachung die Leistungsfähigkeit des Täters übersteigt. „Würde sich die Einsicht besser durchsetzen, daß der Zweck der gerechten Strafe die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens ist, und daß die Gesellschaft dafür in entsprechendem Umfang Mitverantwortung übernehmen muß, müßte das zu einer Revolutionierung des gesamten Strafwesens führen“ (103). Nach Molinskis Auffassung verbietet die Menschenwürde auch, den sittlichen Schuldgedanken zugunsten des rein rechtlichen Schuldbegriffs aus der Grundlegung des Strafrechts zu eliminieren (114). Der Schuldige würde nämlich dann mit seiner sittlichen Schuld allein gelassen (106; aber gibt es nicht andere Instanzen, die ihm hier zu helfen haben?). Im übrigen können die strafenden Instanzen um Gerechtigkeit nur bemüht sein und bleiben darin grundsätzlich fehlbar und korrigierbar (112).

Der dritte, abschließende Teil handelt über die Möglichkeiten und Grenzen persönlicher Hilfe. Deren rechtlichen Rahmen untersucht wiederum Müller-Dietz (117–123); er betont insbesondere die Zusammenarbeitsklausel und weist auf die Schwierigkeiten hin, die dadurch entstehen, daß sich immer wieder ungeeignete oder unerfahrene Personen auf das so problemreiche Gebiet der Straffälligenhilfe begeben. – G. Deimling erläutert die Möglichkeiten und Grenzen ehrenamtlicher Straffälligenhilfe (123–132). Sie soll Hilfe zur Schuldkenntnis und Schuldverarbeitung sein und setzt Kooperationsbereitschaft auf seiten des Straffälligen voraus. Ein ehrenamtlicher Helfer wird nur äußerst selten zu mehr als einem Gefangenen eine tragfähige Beziehung haben können (129), wie auch umgekehrt Mehrfachbetreuung ein und desselben Gefangenen sehr problematisch ist. In einem weiteren Artikel untersucht Molinski Möglichkeiten und Grenzen persönlicher Hilfe wiederum in pastoralanthropologischer Sicht (140–152). Der Helfer soll als institutionell unparteiliche Instanz zwischen den tatsächlichen und den berechtigten Ansprüchen seitens des Strafwesens und seitens des Straffälligen vermitteln (142); er bedarf also einer wohlwollend kritischen Einstellung gegenüber beiden. Er muß sich davor hüten, auf unangemessenes Verhalten des Straffälligen durch Entzug von Hilfeleistungen zu reagieren; vielmehr soll er nur solche Hilfen anbieten, die er auch im Fall des Enttäuschtwerdens aufrechterhalten würde (150). – Caritas H. Zilken legt als „Erfahrungen einer Sozialpädagogin“ (163–171) eindrucksvolle Beispiele aus dem Kleingruppenvollzug vor. – An jeden Artikel schließt sich eine Angabe wichtiger Literatur zum Thema an. Das Werk bietet reiche Anregung für alle, die in der Straffälligenhilfe engagiert sind oder sich mit den philosophischen Problemen von Schuld und Strafe befassen müssen.

P. Knauer S. J.